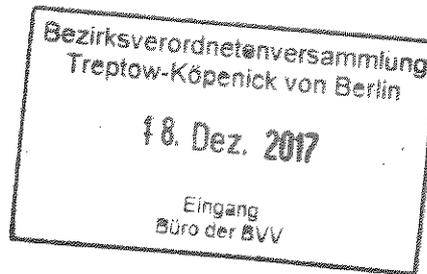


BA Treptow-Köpenick
Abt. Bauen, Stadtentwicklung und
öffentliche Ordnung
Bezirksstadtrat

18.12.2017

Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über
Bezirksbürgermeister



7y

**Beantwortung der Kleinen Anfrage KA VIII/0339 vom 30.11.2017
des Bezirksverordneten Jacob Zellmer (Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen)
Betr.: Rivera und Gesellschaftshaus: Verfahrensablauf zum positiven Bauvorbescheid**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Wann wurde der Einwohnerantrag "Riviera und Gesellschaftshaus als Ort für Kultur und Gastronomie mit öffentlicher Zugänglichkeit zum Wasser sichern!" gestellt?
2. Wann wurde die Bauvoranfrage zu Riviera und Gesellschaftshaus gestellt?
3. Wann wurde die Bauvoranfrage positiv beschieden?
4. Warum wurde vom Bezirksamt nicht der Ausgang der Beratungen zum Einwohnerantrag abgewartet?
5. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben die Einwohner gegen den positiven Bauvorbescheid nach § 34 BauGB vorzugehen?
6. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Bezirksverordnete der BVV Treptow-Köpenick gegen den positiven Bauvorbescheid nach § 34 BauGB vorzugehen?
7. Welche Verhandlungen führt das Bezirksamt mit dem Investor momentan und welche Ziele verfolgt das Bezirksamt dabei?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.

Der Einwohnerantrag wurde am 12.07.2016 gestellt.

Zu 2.

Die Bauvoranfrage wurde erstmals am 10.01.2017 gestellt, eine veränderte Fragestellung wurde am 14.02.2017 gestellt.

Zu 3.

Die Bauvoranfrage wurde am 28.02.2017 positiv beschieden.

Zu 4.

Mit dem Einwohnerantrag begehren die Antragstellenden einen Aufstellungsbeschluss (Ausschluss von Wohnbebauung); einen solchen zu fassen obliegt jedoch nicht der BVV, sondern dem BA-Kollegium.

Die Durchführung eines Planverfahrens ist im BauGB, § 14 ff (Zurückstellung und Veränderungssperre) geregelt. Ausschließlich hier liegt ein Schnittpunkt zu laufenden förmlichen Verwaltungsverfahren. Die Beratungen zum Einwohnerantrag an sich haben keinerlei Einfluss auf den Beginn des VO-Verfahren nach § 22 VwVfG iVm § 74 BauO Bln bzw. 75 BauO Bln (neu).

Für Anträge auf Vorbescheid gelten die gesetzlich festgelegten Bearbeitungsfristen gemäß § 69 Absatz 1 bis 3 BauO Bln.

Über den Antrag auf Vorbescheid konnte und musste entschieden werden, da die Antragstellerin vollständige Unterlagen, klare und eindeutige Fragestellungen, ergänzt um begleitende aussagefähige Unterlagen, vorgelegt hatte.

Zu 5.

Gegen einen belastenden Verwaltungsakt (VA) kann per Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 VwGO vorgegangen werden. Klagebefugt ist gemäß § 42 Abs. 2 VwGO jedoch nur, wer geltend machen kann, durch den VA in eigenen Rechten verletzt worden zu sein.

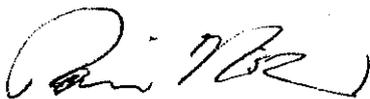
Der Rechtsweg setzt zunächst die Erhebung des Widerspruchs und im Rahmen des Vorverfahrens die Überprüfung von Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des VA voraus.

Zu 6.

Die besonderen Möglichkeiten der Bezirksverordneten der BVV Treptow-Köpenick sind in der GO der BVV Treptow-Köpenick geregelt.

Zu 7.

Die Untere Denkmalschutzbehörde (UD) führt in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt regelmäßige Abstimmungen zur architektonischen Gestaltung der Neubauten sowie zum Umgang mit den Baudenkmalen durch. Das BA stellte das Vorhaben im Landesdenkmalrat und im Baukollegium vor, um die architektonische Qualität zu steigern. Der UD geht es v.a. um den Erhalt der Substanz und die Möglichkeiten zur Restaurierung sowie um die Substanzbeurteilung und Bergung von wertvollen Ausstattungselementen. Die UD beauftragte restauratorische, bauforscherische und statische Untersuchungen, die sie derzeit betreut. Dies soll der Dokumentation gemäß Denkmalschutzgesetz und dem Entwurf eines Instandsetzungskonzeptes dienen. UD und Stadtentwicklungsamt arbeiten z. Zt. an dem Entwurf eines denkmalrechtlichen Vertrages zur frühzeitigen Restaurierung und Sanierung der Denkmalsubstanz. Gleichzeitig wird unter denkmal- und stadtplanerischen Aspekten an der Überarbeitung der Neubauentwürfe mitgewirkt. Erste Planungen zur Gestaltung der Grünflächen liegen zur Begutachtung vor.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B -H 9440 – 1/2015-2 vom 8. Februar 2016

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Erstellung dieses/er:

Antwort Kleine Anfrage

Drs. Nr.
VIII/0339...

haben

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	0	0	0,00 €
	gehobenen Dienst	1	1,00	55,96 €
	höherer Dienst	1	1,00	38,90 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung Material, Beauftragung Gutachten,)

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

133,76 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe von:

27,21 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

160,97 €